

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail: info.ab@seco.admin.ch

Bern, 30. November 2023
CA/SB

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir beziehen uns auf die oben erwähnte Vernehmlassung und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachfolgend nehmen wir gerne zu den geplanten Änderungen Stellung.

Zusammenfassende Beurteilung und Änderungsanträge

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• <u>Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)</u>
Gegen die Schaffung der rechtlichen Grundlage für SICHEM haben wir keine Einwände, sofern die Nutzung freiwillig bleibt und – im Falle der Nutzung – die Unternehmen die Datenhoheit behalten. |
| <ul style="list-style-type: none">• <u>Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz) (ArGV 3; SR 822.113)</u><ul style="list-style-type: none">- Wir beantragen das Streichen der in Art. 24a Abs. 1 und 2 festgehaltenen Pflicht, eine separate Tätigkeitenliste zu führen.- Wir erwarten, dass sich Art und Umfang der Dokumentation grundsätzlich nach der Zweckmässigkeit richten (die Notwendigkeit und die Verhältnismässigkeit sind zu berücksichtigen). |

Beurteilung und Begründung der Änderungsanträge

- **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)**
Gemäss den Erläuterungen ist es für den Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems SICHEM notwendig, die genauen Bedingungen auf Verordnungsstufe zu regeln. Gegen die Schaffung der rechtlichen Grundlage für dieses IT-System gibt es aus unserer Sicht keine Einwände, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, was gemäss den Erläuterungen der Fall ist:
 - Die Nutzung von SICHEM muss für die Unternehmen freiwillig bleiben. Es muss weiterhin möglich sein, dass Unternehmen den Nachweis, dass sie den Sorgfaltspflichten (z.B. dem Führen einer Chemikalienliste) nachkommen, auch auf andere Weise erbringen können.
 - Die Datenhoheit muss bei den Unternehmen bleiben. Sie müssen darüber entscheiden können, wem sie Einsicht in das IT-System gewähren, sofern sie SICHEM verwenden.

- **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz) (ArGV 3; SR 822.113)**

Mit der Aufnahme von Art. 24a sollen die Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Umgangs mit Chemikalien einerseits zentral geregelt und andererseits präzisiert werden. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Pflichten nicht neu sind, sondern dass diese bereits in der Vergangenheit in verschiedenen rechtlichen Erlassen vorgesehen waren.

In Bezug auf die Dokumentation gibt es im Anhang der [«Arbeitsanleitung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht für den betrieblichen Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien»](#) des SECO ab Seite 90 Beispiele für Arbeitsdokumente. Sollte ein Betrieb alle verwendeten Chemikalien in dieser Weise und diesem Detaillierungsgrad dokumentieren müssen, dann bedeutete dies für viele Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand. Allein durch das Führen solcher Listen wird die Sicherheit nicht erhöht. Deshalb ist eine ausführliche Dokumentation nur bei besonders gefährlichen Stoffen (u.a. besorgniserregende Stoffe [SVHC]) angezeigt. Auch das Führen einer separaten Tätigkeitenliste ist nicht zwingend erforderlich, da die Tätigkeiten Bestandteil der Gefährdungsermittlung bzw. der Expositionsermittlung und Risikobeurteilung sind und dort berücksichtigt werden.

Zusammenfassend erwarten wir, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Die Art der Dokumentation muss in erster Linie für den Betrieb zweckmässig sein. Entscheidend ist, dass ein Betrieb für jede Chemikalie, mit der umgegangen wird, aufgrund der durchgeführten Abklärungen und den davon abgeleiteten Massnahmen sicherstellt, dass die Mitarbeitenden geschützt sind und dass er dies in geeigneter Weise nachweisen kann. Dass eine standardisierte Dokumentation den Vollzugsorganen die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten erleichtert, ist zwar nachvollziehbar, darf aber nicht zu formalistisch überhöhten Anforderungen führen, die einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand generieren.

Änderungsantrag

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir die Streichung der Tätigkeitenliste in Art. 24a Abs. 1 und 2.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Vorschläge danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Claudine Allemann
Projektleiterin / Kontaktperson
ASA-Branchenlösung



Sibylle Burgener
Wissenschaftliche Mitarbeiterin